

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 23. Juni 2004 (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 (2), Punkt 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März. 2004 (GVBl. I, S.174) in der jeweils gültigen Fassung, des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 02. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung Abwasserbeseitigungseinrichtungen, Begriffsbestimmung

Die Stadt Wittenberge (im folgenden: Stadt) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2000 in der jeweils gültigen Fassung die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage als selbständige öffentliche Einrichtung.

- (1) Abwasser im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht
1. für den aus Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlamm;
 2. für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde;
 3. für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 12 erhält folgende Fassung Grundsatz Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren für
 - das Einleiten von Abwasser und die Behandlung in der Kläranlage
 - das Einleiten von entnommenem Grundwassererhoben.
- (2) Für die Abwassereinleitung und Behandlung werden Grundgebühren und Mengengebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten für die Betreibung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung sowie der Verzinsung des aufgewendeten Eigenkapitals und der Abschreibungen erhoben. Die Abwassergebühren sind so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 6 KAG decken.

§ 13 erhält folgende Fassung Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für die Einleitung von Abwasser werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bemessen:
 1. Die Mengengebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
 2. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 3. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge gem. Pkt. 2 wird durch Wassermengenmesser (Wasserzähler) ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen, wenn der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen lässt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Durchschnitts der letzten 2 Jahre geschätzt.
 4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen sind zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Schlussrechnung eines Veranlagungszeitraumes zu stellen.
Zum Nachweis der nicht eingeleiteten, absetzungsfähigen Abwassermenge ist der Einbau eines Zweitwasserzählers vorzunehmen.
 5. Für Gewerbe- und Industriegebiete erfolgt die Absetzung auf gesonderten schriftlichen Antrag. Die Nachweisführung obliegt dem Antragsteller. Antrag und Nachweisführung sind jährlich neu zu erstellen.
 6. Für Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Stadt Wittenberge erhöhte Kosten verursachen, erhöht sich die Mengengebühr unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Verschmutzung zu der Verschmutzung normalen häuslichen Abwassers, dessen Schmutzfracht mit 1,0 angesetzt wird.

Die Mengengebühr wird je nach Grad der Verschmutzung mit folgenden Faktoren multipliziert:

- Kategorie I: häusliches Abwasser : Faktor: 1,0
- Kategorie II: leichter Verschmutzungsgrad: Faktor: 1,2
- Kategorie III: mittlerer Verschmutzungsgrad: Faktor: 1,5
- Kategorie IV: starker Verschmutzungsgrad: Faktor: 2,0

Die Richtwerte der Kategorien I bis IV ergeben sich aus der Anlage zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung.

(2) **Absatz 2 – entfällt; Absatz 3 wird zu Absatz 2**

Die Einleitung von Grundwasser in öffentliche Abwasseranlagen darf nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Die Gebühr wird nach der eingeleiteten Menge in m³ berechnet.

§ 14 erhält folgende Fassung Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen:

a) Grundgebühr für Abwasser

Die monatliche Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Grundstücksanschlusses erhoben und beträgt in Abhängigkeit der Zählergröße für Trinkwasser

3,07 € bis	5 m ³ /h
18,14 € bis	12 m ³ /h
30,68 € über	12 m ³ /h

Zähler für private Wasserversorgungsanlagen sind grundgebührenfrei.

Für stillgelegte Grundstücksanschlüsse entsprechend § 8 (5) der Abwassersatzung vom 06.12.2000 entfällt die Grundgebühr nur auf gesonderten Antrag des Gebührenpflichtigen gemäß § 14 dieser Satzung.

b) Die Mengengebühr für Abwasser beträgt € 3,48 / m³ Abwasser.

c) **Absatz c – entfällt; Absatz d wird zu Absatz c**

Für eingeleitetes Grundwasser und Wasser, welches der Grundwasserfracht entspricht, beträgt die Gebühr

- bei Einleitung in verrohrte und unverrohrte Niederschlagswasserleitungssysteme 0,31 €/m³
- bei genehmigter Einleitung in das Abwasserleitungssystem 0,31 €/m³ bis 3,48 €/m³ je nach Schmutzfracht gemäß Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

§ 22 erhält folgende Fassung Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 23. Juni 2004 (Abwasserbeitrags- und – gebührensatzung) tritt an dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittenberge, den 10.12.2004

gez. Klaus Petry
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 24. November. 2004 (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Die Grundlage für die nachfolgenden Richtwerte bildet das ATV-Arbeitsblatt A 115 „Hinweis für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“.

Abwasser

Lfd. Nr.	Parameter	Mengen- einheit	Konzentration der Inhaltsstoffe in Kategorien			
			I	II	III	IV
1.	Temperatur	°C	< 35	< 35	< 35	< 35
2.	pH-Wert		6-9	6-10	6-10	6-10
3.	absetzbare Stoffe - Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit - in besonderen Fällen auch darunter - erfolgen.	ml/l	nicht begrenzt			
4.	abfiltrierbare Stoffe	mg/l	300	500	800	1000
5.	BSB ₅	mg/l	300	600	1200	1500
6.	CSB	mg/l	800	1200	1500	1800
7.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) nach DIN 38409 T 17	mg/l	250	300	400	500
8.	Kohlenwasserstoffe (MKW) nach DIN 38409 T 18	mg/l	20	20	20	20
9.	Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/l	1	2	2	2
10.	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	mg/l	0,5	1	1	1
11.	organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l.					